

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung der Kommunalen Wärmeplanung in der Stadt Bielefeld

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) sowie des Gesetzes zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG) erstellt die Stadt Bielefeld eine Kommunale Wärmeplanung (KWP). Die KWP dient als strategisches Instrument zur langfristigen, nachhaltigen und klimafreundlichen Gestaltung der Wärmeversorgung in der Stadt. Ziel ist es, eine auf erneuerbaren Energien basierende, effiziente und sozialverträgliche Wärmeversorgung sicherzustellen.

Der Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung wurde erarbeitet und soll nun gemäß § 13 Abs. 4 WPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Unterlagen sind in der Zeit vom **03.03.2025 bis 03.04.2025** (einschließlich) im Internet auf der Seite www.bielefeld.de/waermeplanung zugänglich.

Zusätzlich liegen die Unterlagen vom **03.03.2025 bis 03.04.2025** (einschließlich) jeweils montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, außerdem donnerstags von 14.30 bis 18.00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung im Umweltamt der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Str. 75 –77, 33602 Bielefeld, Erdgeschoss, Zimmer 28, aus und können dort eingesehen werden. Eine Einsichtnahme ist vorzugsweise nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können telefonisch unter 0521 / 51-33771 vereinbart werden.

Bis zum **03.04.2025** (einschließlich) besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen zum Entwurf der Kommunalen Wärmeplanung schriftlich oder elektronisch einzureichen. Stellungnahmen können per E-Mail an waermeplanung@bielefeld.de oder per Post an die Stadt Bielefeld, Umweltamt, August-Bebel-Str. 75 – 77, 33602 Bielefeld, gesendet werden.

Nach Abschluss der Offenlegungsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und in den weiteren Planungsprozess einbezogen. Ein Rechtsanspruch auf Umsetzung einzelner Vorschläge besteht nicht. Die Kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Planungsinstrument und hat keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung für Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Betroffene.

Bielefeld, den 13.02.2025
Stadt Bielefeld

gez. Martin Adamski
Dezernatsleitung 3